

jugendschutz.net, Wallstraße 11, 55122 Mainz

Bund für echte Demokratie e.V.

Spohrstraße 9
34246 Vellmar

Wallstr. 11, 55122 Mainz
Tel.: +49 (6131) 32 85 20
Fax: +49 (6131) 32 85 22
<http://jugendschutz.net>

Ansprechpartner:
Herr W■■■■-S■■■■
■■■■@jugendschutz.net
Tel.: +49 (6131) 32 ■■■■

Mainz, 10.01.13

unzulässige Inhalte auf Ihrer Web-Site: zdd.dk

Sehr geehrte Damen und Herren,

jugendschutz.net ist die länderübergreifende Stelle für Jugendschutz im Internet und unterstützt die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

Nach Überprüfung der Web-Site zdd.dk mache ich Sie als Verantwortlichen darauf aufmerksam, dass dort unzulässige Inhalte frei zugänglich sind.

Das Angebot ist unzulässig nach § 4 Absatz 1 Nr. 11 (Verlinkung eines in Listenteil D der Indizierungsliste aufgenommenen Angebots).

Beispielsweise ist zu beanstanden:

- Link: von Seite <http://zdd.dk/> nach <http://de.metapedia.org/wiki/Bfed>
- Link: von Seite <http://zdd.dk/> nach http://de.metapedia.org/wiki/Zentralrat_der_Deutschen
- Link: von Seite <http://zdd.dk/> nach http://de.metapedia.org/wiki/M%C3%BCller,_Alexander
- Link: von Seite <http://zdd.dk/> nach http://de.metapedia.org/wiki/Steinbach,_Norbert

Das gesamte Webangebot metapedia.org wurde von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit Entscheidung Nr. 8543 (V) vom 22.1.2009 als jugendgefährdend indiziert und wegen nach §130 Abs 3 StGB strafbaren Inhalten in Listenteil D eingetragen. Solche Angebote dürfen generell nicht zugänglich gemacht werden

Ich weise Sie auch daraufhin, dass Sie auch für Links auf unzulässige Angebote haften, die Sie sich durch das Setzen eines Links zu Eigen machen – selbst bei einer vorgeschobenen Distanzierung von den verlinkten Inhalten.

jugendschutz.net weist zunächst lediglich auf Angebote hin, die aus hiesiger Sicht unzulässig bzw. für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährdend oder beeinträchtigend sind. jugendschutz.net wird Ihr Angebot nach einer Frist von einer Woche ab Zugang dieses Schreibens erneut überprüfen. Sofern keine ausreichende Abänderung im Sinne des Jugendschutzes zu verzeichnen ist, werden wir die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zuständige Medienaufsicht über Ihr Angebot informieren. Diese kann durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt neben einer Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden auch eigene Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes einleiten. Es gibt insbesondere die

jugendschutz.net ist die länderübergreifende Stelle für Jugendschutz im Internet und unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

jugendschutz.net, Wallstraße 11, 55122 Mainz

Herrn
Norbert Steinbach

Spohrstrasse 9
34246 Vellmar

Wallstr. 11, 55122 Mainz
Tel.: +49 (6131) 32 85 20
Fax: +49 (6131) 32 85 22
<http://jugendschutz.net>

Ansprechpartner:
Herr W [REDACTED] - S [REDACTED]
[REDACTED]@jugendschutz.net
Tel.: +49 (6131) 32 [REDACTED]

Mainz, 10.01.13

unzulässige Inhalte auf Ihrer Web-Site: bfed.info

Sehr geehrter Herr Steinbach,

jugendschutz.net ist die länderübergreifende Stelle für Jugendschutz im Internet und unterstützt die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

Nach Überprüfung der Web-Site bfed.info mache ich Sie als Verantwortlichen darauf aufmerksam, dass dort unzulässige Inhalte frei zugänglich sind.

Das Angebot ist unzulässig nach § 4 Absatz 1 Nr. 11 (Verlinkung eines in Listenteil D der Indizierungsliste aufgenommenen Angebots).
Beispielsweise ist zu beanstanden:

- Link: von Seite <http://bfed.info/> nach [http://de.metapedia.org/wiki/Steinbach, Norbert](http://de.metapedia.org/wiki/Steinbach,_Norbert).
- Link: von Seite <http://bfed.info/> nach <http://de.metapedia.org/wiki/Bfed>


Das gesamte Webangebot metapedia.org wurde von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit Entscheidung Nr. 8543 (V) vom 22.1.2009 als jugendgefährdend indiziert und wegen nach §130 Abs 3 StGB strafbaren Inhalten in Listenteil D eingetragen. Solche Angebote dürfen generell nicht zugänglich gemacht werden

Ich weise Sie auch daraufhin, dass Sie auch für Links auf unzulässige Angebote haften, die Sie sich durch das Setzen eines Links zu Eigen machen – selbst bei einer vorgeschobenen Distanzierung von den verlinkten Inhalten.

jugendschutz.net weist zunächst lediglich auf Angebote hin, die aus hiesiger Sicht unzulässig bzw. für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährdend oder beeinträchtigend sind. jugendschutz.net wird Ihr Angebot nach einer Frist von einer Woche ab Zugang dieses Schreibens erneut überprüfen. Sofern keine ausreichende Abänderung im Sinne des Jugendschutzes zu verzeichnen ist, werden wir die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zuständige Medienaufsicht über Ihr Angebot informieren. Diese kann durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt neben einer Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden auch eigene Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes einleiten. Es gibt insbesondere die Möglichkeit die Untersagung oder Sperrung des Angebotes, aber auch ein Ordnungsgeld anzuordnen (siehe hierzu auch die rechtlichen Hinweise in der Anlage). Näheres zu den Aufgaben von jugendschutz.net finden sie in § 18 JMStV.

jugendschutz.net ist die länderübergreifende Stelle für Jugendschutz im Internet und unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


W[redacted]-S[redacted]
(jugendschutz.net)

jugendschutz.net, Wallstraße 11, 55122 Mainz

Wallstr. 11, 55122 Mainz
Tel.: +49 (6131) 32 85 20
Fax: +49 (6131) 32 85 22
http://jugendschutz.net

Herrn

Norbert Steinbach
Spohrstrasse 9
34246 Vellmar

Ansprechpartner:
Herr Glaser
buero@jugendschutz.net

Mainz, 23.01.13

Aufforderung zur Unterlassung der Verbreitung persönlicher Daten über Ihre Websites

Sehr geehrter Herr Steinbach,

ich musste heute feststellen, dass Sie auf ihre Websites bfed.dk und zdj.se sowie über die im Folgenden genannten Internetadressen ein Beanstandungsschreiben von Herrn W[REDACTED]-S[REDACTED], Mitarbeiter von jugendschutz.net, zugänglich machen:

www.bfed.info
www.zdd.dk
www.arbeitslose.biz
www.arbeitslosen.biz
www.bfed.de
www.bfed.dk
www.bfed.eu
www.bfed.net
www.bfed.nl
www.bfed.org
www.bfed.se
www.bund-fuer-echte-demokratie.de
www.chemtrail.org
www.detlef-stawicki.de
www.franz-theobald-kirtner.de
www.gods-army-clan.de
www.infodata-kassel.de

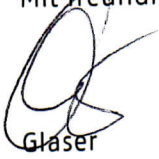
www.jaschik-justizopfer.de
www.justizopfer.de
www.justizopfer.info
www.justizopfer.org
www.martina-pflock.de
www.moschee-kassel.de
www.mueller-justizopfer.de
www.politikerfilz.com
www.politikerfilz.de
www.rund-justizopfer.de
www.sayanim.de
www.senioren-internet-kassel.de
www.wahrheit.dk
www.wahrheit.se
www.zentralrat.biz
www.zentralrat.info

Damit verstoßen Sie gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Persönlichkeitsrecht unseres Mitarbeiters.

Ich fordere Sie hiermit auf, sämtliche Kontaktdaten unseres Mitarbeiters (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) unkenntlich zu machen. Die Nennung dieser persönlichen Daten auf Ihren Websites verstößt gegen die Persönlichkeitsrechte von Herrn W[REDACTED]-S[REDACTED].

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht binnen einer Woche ab Zugang dieses Schreibens nachkommen, werden wir rechtliche Schritte gegen Sie einleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Glaser

Anlage: Rechtliche Hinweise

1. Unzulässige Inhalte/medien- und strafrechtliche Verstöße

1.1. Darstellung von Minderjährigen in sexualisierten Kontexten (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV)
"Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen (...)."

1.2. Pornografische, indizierte und schwer jugendgefährdende Inhalte unter Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 2 JMStV)

"Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortung sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

- 1. in sonstiger Weise pornografisch sind,*
- 2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.*
- 3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.*

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe)."

1.3. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote unter Erlaubnisvorbehalt (§ 5 JMStV)

"Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen."

"Gem. § 5 Abs. 3 JMStV kann der Anbieter dieser Pflicht dadurch entsprechen, dass er

- 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebotes durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder*
- 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen."*

1.4. Pornografische Angebote (§§ 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV i.V.m. 184 Abs. 1 StGB)

"Wer pornografische Schriften

- 1. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von Ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, (...), vorführt oder sonst zugänglich macht, (...)*
 - 2. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, (...) anbietet, ankündigt oder anpreist, (...)*
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."*

1.5. Schwer jugendgefährdende Angebote (§§ 4 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 23 JMStV)

"Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...) Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern

oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden".

2. Verantwortlichkeitsregelungen (nach Telemediengesetz, TMG)

2.1. Haftung des Content-Providers (§ 7 Abs.1 TMG)

"Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich."

2.2. Haftung des Host-Providers (§ 10 TMG)

"Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben (...), oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um diese Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben (...)."

3. Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden nach JMStV

3.1. Untersagung und Sperrung (§ 20 Abs. 1 und Abs. 4 JMStV)

"Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter."

"Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM (Kommission für Jugendmedienschutz) entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrages die jeweilige Entscheidung."

Gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 kann die KJM insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen.

3.2. Bußgeldverfahren (§ 24 Abs. 1 JMStV)

"Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig (..)

2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind".
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenem Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen."

3.3. Höhe der Geldbuße (§ 24 Abs. 3 JMStV)

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden."